

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 06.07.2016

Nummer 7

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Niederwerrn und der Gemeinde Euerbach zur Übertragung der Planungshoheit zum Zweck der Abrundung der Bebauungspläne „Am Niederwerrner Weg II“ und „Am Niederwerrner Weg IV“ der Gemeinde Euerbach

Bekanntmachung vom 21.06.2016 Nr. 30-050/1/1

I.

Die Gemeinde Niederwerrn und die Gemeinde Euerbach haben unter dem Datum 13.06.2016 eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Planungshoheit auf die Gemeinde Euerbach zum Zweck **der Abrundung der Bebauungspläne „Am Niederwerrner Weg II“ und „Am Niederwerrner Weg IV“ der Gemeinde Euerbach** abgeschlossen.

Das Landratsamt Schweinfurt hat mit Schreiben vom 21.06.2016 Nr. 30-050/1/1 die Zweckvereinbarung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Zweckvereinbarung und die erteilte Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Schweinfurt, 21.06.2016
Landratsamt Schweinfurt
Harald Schmitt
Regierungsamtsrat

II.

Zweckvereinbarung
zwischen
der Gemeinde Niederwerrn,
vertreten durch Frau 1. Bürgermeisterin
Bettina Bärmann,
und
der Gemeinde Euerbach,
vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister
Arthur Arnold,

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Euerbach plant die Abrundung der Bebauungspläne „Am Niederwerrner Weg II“ und „Am Niederwerrner Weg IV“. Die betroffenen Grundstücke liegen aktuell auf der Gemarkung Oberwerrn.
- (2) Die Gemeinde Niederwerrn überträgt der Gemeinde Euerbach zum Zweck der Erweiterung der Gewerbegebiete „Am Niederwerrner Weg II“ und „Am Niederwerrner Weg IV“ und zur Aufstellung bzw. Erweiterung der gleichnamigen Bebauungspläne ihre Planungshoheit für diese fünf Grundstücke. Die Übertragung ist vollumfänglich; sie umfasst insbesondere auch

die Befugnisse des Art. 11 Abs. 1 und 2 KommZG.

- (3) Der Bereich der übertragenen Planungshoheit umfasst die im beiliegenden Lageplan blau markierten Grundstücke. Der Lageplan vom 28.04.2016, Maßstab 1:2500 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Folgende Grundstücke sind betroffen:

1. Flnr. 1338 und Teilfläche aus Flnr. 1337, Gemkg. Oberwerrn, zukünftige Nutzung Pendlerparkplatz
2. Teilfläche aus Flnr. 1330 und Teilfläche aus Flnr. 1328/1, Gemkg. Oberwerrn, zukünftige Nutzung als Straßenfläche, Straßenbegleitgrün
3. Teilfläche aus Flnr. 1349, Gemkg. Oberwerrn, zukünftige Nutzung Straßenfläche, Wendefläche, Straßenbegleitgrün, Randeingrünung

§ 2

Abstimmung der Bauleitplanung

Die Gemeinde Euerbach verpflichtet sich den Inhalt der in Aufstellung bzw. in Änderung befindlichen Bauleitpläne mit der Gemeinde Niederwerrn abzustimmen.

§ 3

Kostentragung

Die Gemeinde Euerbach trägt sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Zweckvereinbarung entstehen.

§ 5

Kündigung

Diese Zweckvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden, erstmalig jedoch zum 31.12.2017. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6

Genehmigung, Wirksamwerden

Die Gemeinde Euerbach holt die Genehmigung gem. Art. 12 KommZG bei der Aufsichtsbehörde ein. Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt wirksam.

Gemeinde Euerbach

Euerbach, 13.06.2016

gez.

Arthur Arnold

Erster Bürgermeister

Gemeinde
Niederwerrn

Niederwerrn,
13.06.2016

gez.

Bettina Bärmann

Erste Bürgermeiste-
rin

Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes für Wasserspeicher und Beregnungsanlagen, Sitz Marktplatz 1, 97488 Stadtlauringen

Bekanntmachung vom 30.06.2016 Nr. 30-644/1/1

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes für Wasserspeicher und Beregnungsanlagen hat in ihrer Sitzung am 07.06.2016 die Auflösung des Verbandes beschlossen.

Das Landratsamt Schweinfurt hat mit Schreiben vom 29.06.2016 Nr. 30-050/1/1 die Auflösung des Wasser- Bodenverbandes rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß § 63 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 WasserverbandsänderungsG vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) wickeln der Vorstand des Wasser- und Bodenverbandes oder die durch Beschluss der Verbandsversammlung dazu berufenen Liquidatoren die Geschäfte ab.

Die Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche bis spätestens 3 Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt unter folgender Adresse schriftlich anzumelden:

Wasser- und Bodenverband für Wasserspeicher und Beregnungsanlagen

Marktplatz 1

97488 Stadtlauringen

Schweinfurt, 30.06.2016

Landratsamt Schweinfurt

gez.

Harald Schmitt

Regierungsamtsrat

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112
Feuerwehr: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

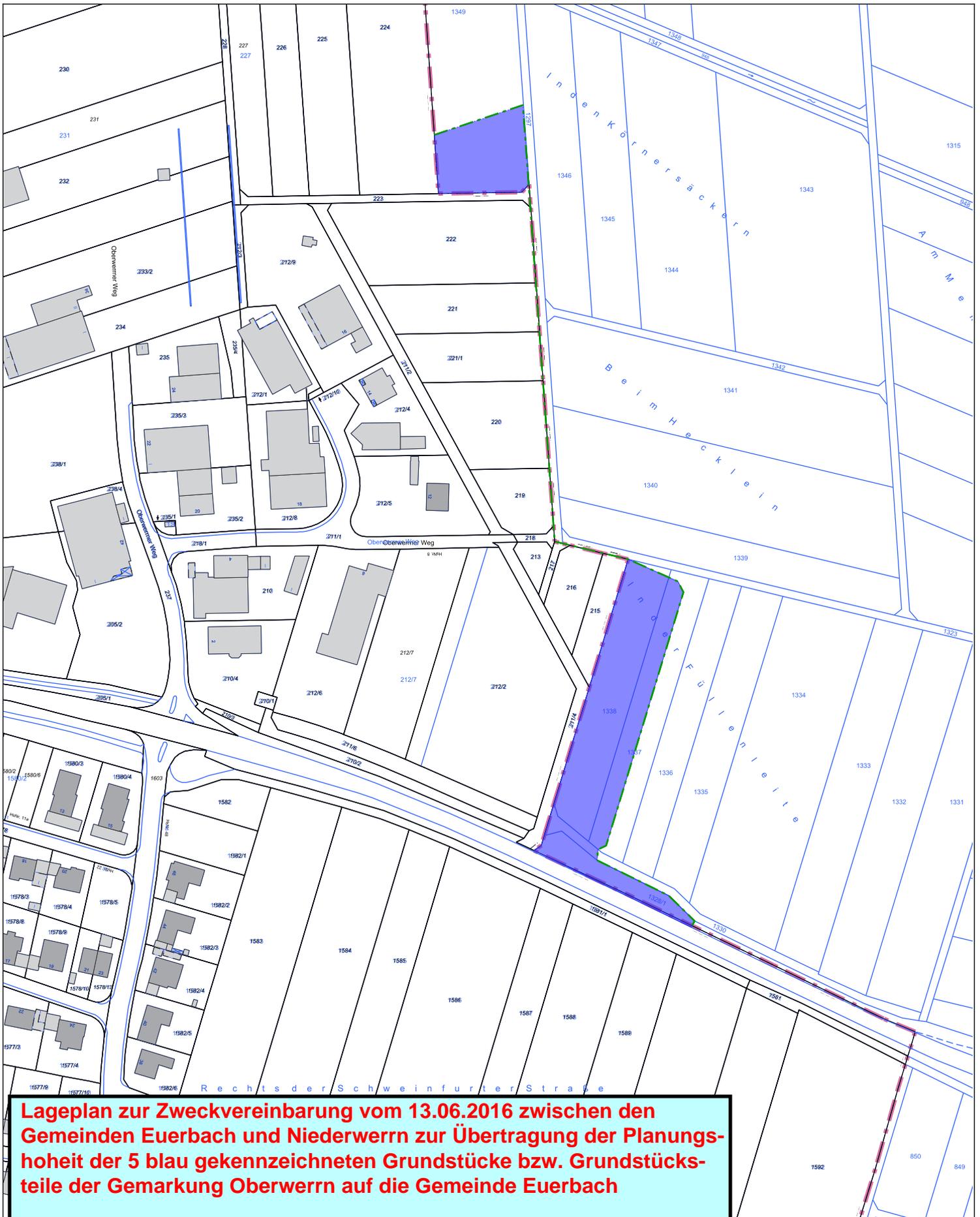
Zahnärzte:

10:00 bis 12:00 und 18:00 bis 19:00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. **Aktuell im Internet unter:** notdienst-zahn.de

Apotheken – Notdienst

Von 08:00 – 08:00 Uhr

Aktuell im Internet: www.apotheken.de oder www.aponet.de



Lageplan zur Zweckvereinbarung vom 13.06.2016 zwischen den Gemeinden Euerbach und Niederwerrn zur Übertragung der Planungshoheit der 5 blau gekennzeichneten Grundstücke bzw. Grundstücks-teile der Gemarkung Oberwerrn auf die Gemeinde Euerbach

grün gestrichelte Linie: Gemarkungsgrenze Euerbach/Oberwerrn
rot gestrichelte Linie: Grenze der Ausdehnung der Planungshoheit auf das Gebiet der Gemarkung Oberwerrn
blaue Flächen: in die Zweckvereinbarung einbezogene Grundstücke

Gemeinde Euerbach
 Erstellt von: Katrin Geb
 Erstellt am: 28.04.2016
 Maßstab 1:2500

